

INFORMATIONEN

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand November 2016

Die Pflichtstunden der Lehrkräfte

Lehrkräfte im hessischen Schuldienst arbeiten auf Basis des Pflichtstundenmodells. Das zugrunde liegende Regelwerk ist die Pflichtstundenverordnung. Die Pflichtstundenverordnung bildet nur ihre Tätigkeit im Unterricht ab und den Vertretungsunterricht, nicht jedoch die darüber hinaus geleisteten vielfältigen weiteren „außerunterrichtlichen Verpflichtungen“ wie Unterrichtsvorbereitung, Konferenzen, Elterngespräche, und Aufsicht, um nur einige Beispiele zu nennen. Sie gilt für Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen. Die Pflichtstundenverordnung gilt darüber hinaus für Sozialpädagog*innen soweit sie nach Pflichtstunden eingesetzt sind. Der Einfachheit halber fassen wir im Folgenden beide Beschäftigtengruppen als „Lehrkräfte“ zusammen, soweit nicht eine Differenzierung erforderlich ist.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl

Die Zahl der wöchentlich zu leistenden Unterrichtsstunden richtet sich nach der Schulform, der Schulstufe sowie dem Lebensalter der Lehrkraft. Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung gestaltet sich die Unterrichtsverpflichtung im Regelfall folgendermaßen (§ 1 Abs. 2).

Grundschule	29 Stunden
2012 geändert: An allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung <i>zusätzlich</i> eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, Förderabteilungen oder Förderzweigen an allgemeinen Schulen	28 Stunden
Haupt- und Realschulen	27 Stunden
Förderstufen	26 Stunden
Integrierte Gesamtschule	26 Stunden
Gymnasium und Gymnasialzweige kooperativer Gesamtschulen	26 Stunden
Abendgymnasium und Hessenkolleg	2012 geändert: 25 Stunden
Abendhauptschule und Abendrealschule	2012 geändert: 27 Stunden
Berufliche Schulen	25 Stunden

Stichtag

Stichtag für die Bemessung der Pflichtstundenzahl ist der Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres, bei einer Einstellung nach diesem Stichtag der Tag der Einstellung. Bisher wurde die Pflichtstundenzahl einmal jährlich zu Beginn eines Schuljahres festgestellt.

Unterricht auf Basis einer Unterrichtserlaubnis

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung müssen eine Stunde mehr arbeiten (§ 1 Abs. 5). Davon abweichend gibt es eine Vielzahl von weiteren Regelungen.

Förderschullehrkräfte

Lehrkräfte an allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen der inklusiven Beschulung **zusätzlich** eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, Förderabteilungen oder Förderzweigen an allgemeinen Schulen müssen **28 Stunden** unterrichten. Bei der Änderung der Pflichtstundenverordnung 2012 wurde diese Neueinführung von der GEW scharf kritisiert.

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen haben an Grundschulen 29 Stunden und an allgemeinen Schulen, an denen Lehrkräfte im Rahmen der inklusiven Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren und anderen sonderpädagogischen Fördersystemen, an Förderschulen und in Förderschulklassen, Förderabteilungen oder Förderzweigen an allgemeinen Schulen 28 Stunden zu unterrichten (§ 1 Abs. 6).

Lehrkräfte an Schulen für Erwachsene

Lehrkräfte an den Schulen für Erwachsene haben eine Pflichtstundenzahl von **25 Stunden** an den Abendgymnasien und Hessenkollegs und **27 Stunden** an den Abendhauptschulen und Abendrealschulen. Die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich um eine Stunde bei einem Einsatz von mindestens acht Stunden nach 20 Uhr oder an Samstagen (§ 3 Abs. 8). Für die Lehrkräfte der Schulen für Erwachsene wurde die Pflichtstundenzahl in den letzten 16 Jahren um ein Drittel heraufgesetzt. Die GEW bewertet diese Arbeitszeitverlängerung als Teil eines massiven Generalangriffs auf einen unverzichtbaren Bildungsweg, der weder in seiner Qualität noch in seinen Arbeitsbedingungen weiter ausgehöhlt werden darf.

Oberstufeneinsatz

Die Pflichtstundenzahl reduziert sich bei einem Einsatz in der Oberstufe. Für einen Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe von **mindestens acht Wochenstunden** wird eine Pflichtstunde angerechnet (§ 3 Abs. 7), eine Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte fehlt.

Nach unter GEW Rechtsschutz erfolgreich geführten Verfahren vor dem VGH in Kassel wurde dort festgestellt, dass diese Regelung teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte benachteiligt. Per Erlass vom 14. Juli 2015 wurde daraufhin seitens des HKM geregelt:

„Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der Gymnasialen Oberstufe wird eine Wochenstunde auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Einsatz in der Gymnasialen Oberstufe weniger als acht Wochenstunden beträgt, jedoch mindestens dem ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil von acht Wochenstunden entspricht, erhalten ebenfalls eine Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstunden. Diese Anrechnung erfolgt in Höhe des ihrem prozentualen Beschäftigungsumfangs entsprechenden Anteils einer Wochenstunde.“

Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

Der Anspruch auf Wegeentlastung entsteht dann, wenn an zwei oder drei Wochentagen der Unterrichtseinsatz an verschiedenen Schulen erfolgt. Das bedeutet, es kommt darauf an, ob Teilabordnungen zum Unterrichtseinsatz an mindestens zwei Schulen am gleichen Tag führen.

Die Ermäßigung bei einem Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen (Wege-Stunden) beträgt eine Stunde bei einem Einsatz an mindestens drei Tagen an Schulen, die mindestens 5-10 km voneinander entfernt sind oder bei einem Einsatz an mindestens zwei Tagen, wenn die Schulen zwischen 10-15 km voneinander entfernt sind (§ 8 Abs. 1).

Zwei Stunden werden angerechnet bei einem Einsatz an mindestens drei Tagen an Schulen mit einer Entfernung von 10-15 km oder an mindestens zwei Tagen bei einer Entfernung von mehr als 15 km (§ 8 Abs. 2).

Stundendeputate: Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate

Für dienstliche Tätigkeiten innerhalb der Schule gibt es die Möglichkeit einer Anrechnung auf die Anzahl der Pflichtstunden. Unterschieden wird in Leiterdeputat, Leitungsdeputat und Schuldeputat.

Leiterdeputate sind Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters; Leitungsdeputate sind Stundendeputate der weiteren Schulleitung und Schuldeputate sind Stundendeputate für weitere schulische Aufgaben.

Das Deputat für die Leiterinnen und Leiter von Grundschulen beträgt sieben Stunden (§ 5 Abs. 2). Leiterinnen und Leiter und Leitungen der Beratungs- und Förderzentren erhalten ein Deputat von (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3).

Die PflStdVO sieht die Möglichkeit vor, dass ein „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“, also einer Zuweisung von mehr als 100% des Unterrichtsbedarfs, von den Schulleiterinnen und Schulleitern selbstständiger Schulen ganz und von den Schulleiterinnen und Schulleitern der anderen Schulen teilweise auf das Leiter- oder Leitungsdeputat übertragen werden kann (§ 3 Abs. 3 und 4). Die GEW lehnte eine solche „Wahl zwischen der Erteilung von Unterricht und zusätzlichen Stunden für die Leitungstätigkeit“ ab: „Wenn die Absicht, den Schulen rechnerisch mehr als 100% zuzuweisen, nur dazu dient, Verwaltungsarbeit an den Schulen sicherzustellen, nicht aber um im Unterricht differenzierter zu arbeiten oder Klassen verkleinern zu können, dann ist das nicht die Perspektive einer Qualitätsverbesserung an Schulen.“

Das Schuldeputat ist für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen „einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ zu verwenden (§ 6 Abs. 1).

Die Stunde für die **Verbindungslehrerinnen und -lehrer** muss aus dem Schuldeputat genommen werden (§ 6 Abs. 3).

Stundenreduzierung aufgrund des Lebensalters

Die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach § 1 reduziert sich ab dem Schulhalbjahr nach dem 50. Geburtstag um eine halbe Stunde, ab dem Schulhalbjahr, das dem 60. Geburtstag folgt, um eine Stunde, Das heißt „ab 60“ noch einmal um eine halbe Stunde (§ 1 Abs. 3, Abs. 6 S. 2). Je nach Geburtsdatum beginnt die Reduzierung also ab dem 1. August (Schuljahr) oder dem 1. Februar (Schulhalbjahr).

Hintergrund dieser Regelung ist die seit 1. Januar 2004 geltende Arbeitszeit von 42 Stunden für Beamtinnen und Beamten und die entsprechende Anhebung um eine Pflichtstunde für Lehrkräfte „bis 50“ und um eine halbe Stunde für Lehrkräfte „zwischen 50 und 60“. Nach Protesten wurden Beschäftigte mit anerkannter Schwerbehinderung von der Arbeitszeiterhöhung ausgenommen.

Die jetzige Regelung zur Reduzierung nennen wir nach dem damaligen Ministerpräsidenten „Kochstunde“.

Die jetzige Landesregierung hat angekündigt, die Pflichtstundenerhöhung ab dem 1. August 2017 teilweise zurückzunehmen. Es soll für die Lehrkräfte bis 50 eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl um eine halbe Stunde erfolgen.

Anrechnung aus Altersgründen („Altersermäßigung“)

Durch die Regelung zur „Anrechnung aus Altersgründen“ nach § 9 PflStdVO soll für ältere Lehrkräfte den Belastungen im Unterricht Rechnung getragen werden. Es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Arbeitszeitreduzierung, sondern um eine Regelung für Lehrkräfte, die überwiegend Unterrichtsaufgaben wahrnehmen. Üblicherweise wird der Begriff „Altersermäßigung“ benutzt.

Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft tatsächlich mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (ihrer Altersgruppe) im Unterricht eingesetzt ist. Wer genau im Umfang einer halben Stelle unterrichtet, erhält keine Ermäßigung.

Die Ermäßigung beträgt ab dem Schuljahr nach dem 55. Geburtstag für Lehrkräfte, die mehr als 3/4 der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 PflStdVO unterrichten, eine Stunde. Für Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte und bis einschließlich ¾ der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Unterricht eingesetzt sind, eine halbe Stunde.

Ab dem Schuljahr nach dem 60. Geburtstag erhalten Lehrkräfte, die mehr als ¾ der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten, zwei Stunden Ermäßigung. Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte aber bis zu ¾ der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Unterricht eingesetzt sind, eine Stunde.

Bei der Frage, ob die jeweiligen Grenzen (3/4 und 1/2) über- oder unterschritten sind, spielen unseres Erachtens unregelmäßige Schwankungen in der Arbeitszeit, zum Beispiel durch Mehrarbeit, aber auch durch eine vorübergehende Abweichung von der Pflichtstundenzahl, keine Rolle.

Altersermäßigung BFZ

Mit Erlass vom 21.10.2016 wurde durch das Hessische Kultusministerium entschieden, dass in Bezug auf die Altersermäßigung auch die Stunden, die im Rahmen vorbeugender Maßnahmen erbracht werden, als Unterricht zu behandeln sind. Dies erfolgte nach Intervention des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer, nachdem die Schulämter ab dem Schuljahr 2015/ 2016 begannen, die Altersermäßigung für Lehrkräfte an Beratungs- und Förderzentren zu streichen.

Übersicht Altersreduzierung

1	Alter	Zeitpunkt	GS	FOS	HR	IGS/KGS	GYM/BS	Grundlage	
2	unter 50		29	28	27	26	26/25	§1	Voller Stundenumfang bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres
3	ab 50	Zum folgenden Halbjahr	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	§1	Reduzierung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
4a	ab 55	Zum folgenden Schuljahr	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	§9	Nur für Lehrkräfte, die mit mehr als ¾ der jeweiligen Pflichtstundenzahl unterrichten. Bei Stundenreduzierungen beachten!

oder									
4b	ab 55	Zum folgenden Schuljahr	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	§9	Nur für Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte und bis zu $\frac{3}{4}$ der jeweiligen Pflichtstundenzahl unterrichten. Bei Stundenreduzierungen beachten!
5	ab 60	Zum folgenden Halbjahr	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	§1	Reduzierung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
6a	ab 60	Zum folgenden Schuljahr	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	§9	Nur für Lehrkräfte, die mit mehr als $\frac{3}{4}$ der jeweiligen Pflichtstundenzahl unterrichten. Bei Stundenreduzierungen beachten!
oder									
6b	ab 60	Zum folgenden Schuljahr	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	§9	Nur für Lehrkräfte, die mit mehr als der Hälfte und bis zu $\frac{3}{4}$ der jeweiligen Pflichtstundenzahl unterrichten. Bei Stundenreduzierungen beachten!

Pflichtstunden von Lehrkräften mit Schwerbehinderung

Lehrkräfte mit anerkannter Schwerbehinderung haben „im Ergebnis“ die gleiche Pflichtstundenzahl wie Lehrkräfte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (§ 1 Abs. 4 PflStdVO).

Sie erhalten wie die Lehrkräfte ohne Schwerbehinderungen eine Anrechnung aus Altersgründen nach § 9 (siehe oben). Dabei tritt bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang die „Altersermäßigung“ zu gewähren ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 die nach § 10 ermäßigte Pflichtstundenzahl.

Darüber hinaus erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte einen Nachteilsausgleich in Form einer weiteren Stundenermäßigung. Dabei wird zwischen einer regelmäßigen und einer zusätzlichen Ermäßigung unterschieden. Die zusätzliche Ermäßigung kann „in besonderen Fällen“ auf Antrag nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens gewährt werden.

Der Umfang der möglichen Reduzierung richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und dem Umfang der Arbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit einer Arbeitszeit von weniger als 75% halbiert sich der mögliche Umfang der Ermäßigung.

Eine tabellarische Übersicht zu dieser Regelung und weitere Erläuterungen haben wir in unserer Information aus der Landesrechtsstelle „Pflichtstunden für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung“ zusammengestellt.

Stundenreduzierung aus gesundheitlichen Gründen

Zur Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 11 PflStdVO haben wir eine eigene Information aus der Landesrechtsstelle herausgegeben.

Lebensarbeitszeitkonto

Anstatt die Arbeitszeit von 42 auf 40 Zeitstunden zu senken, wurde im Jahr 2009 das Lebensarbeitszeitkonto (LAK), rückwirkend zum 1. Januar 2007, eingeführt. Darin erhalten Beschäftigte für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und der Vollendung ihres 50ten

Lebensjahres eine Gutschrift von einer Zeitstunde pro Woche auf einem Arbeitszeitkonto. Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung erhalten eine halbe Unterrichtsstunde pro Woche bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie 50 Jahre alt werden. Pro Jahr entsteht damit eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Gutschrift entsprechend ihres Stundenvolumens. In der Zeit einer Beurlaubung, eines Sonderurlaubs und während der Elternzeit erfolgt keine Gutschrift.

Auch erfolgt keine Gutschrift, wenn die/ der Beschäftigte länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt ist. Während einer Stundenermäßigung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStdVO, einer Wiedereingliederung nach dem SGB V oder einer Kur bzw. Sanatoriumsbehandlung wird weder der Aufbau noch der Abbau des LAK unterbrochen.

Beschäftigte über 50 Jahre können die Gutschrift weiter „ansparen“.

Das Zeitguthaben, das über die Jahre angespart wurde, soll grundsätzlich im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestands in Anspruch genommen werden. Das heißt, die Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird im letzten Schuljahr reduziert. Auf Antrag kann die Ermäßigung auch nur für ein Schulhalbjahr in Anspruch genommen werden. Möglich ist auch, dass unmittelbar vor dem Ruhestand eine komplette Freistellung für ein Schulhalbjahr erfolgt, wenn ausreichend Stunden angespart wurden. Ein Antrag auf „Abweichen vom Regelfall“ ist zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens ist auf Antrag möglich, wenn mindestens vier Schuljahre lang in das Zeitguthaben „einbezahlt“ wurde. Diese Voraussetzung fällt weg, wenn die Freistellung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahre oder zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen beantragt wird.

Wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, den Zeitausgleich in Anspruch zu nehmen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung der gutgeschriebenen Stunden. Aufgrund einer Entscheidung des VG Gießen muss eine Auszahlung auch bei einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen.

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn sollen die Stunden vor dem Wechsel abgebaut werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Können sie nicht abgebaut werden, verfallen nach den Richtlinien die Stunden. Hier wird es noch einer gerichtlichen Klärung bedürfen.

Das Lebensarbeitszeitkonto ist in § 2 PflStdVO und in den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erlass vom 25. Juni 2012 geregelt.

Ob es ab dem Schuljahr 2017/ 2018 bei einer Gutschrift bleibt, obwohl die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte bis zum 50. Lebensjahr nach den Plänen der Landesregierung um eine halbe Stunde reduziert werden soll, ist zurzeit offen.

Weitere Regelungen

- Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Landesbeirats haben insgesamt 24 Stunden für eine Anrechnung zur Verfügung.
- Die PflStdVO sieht keine **Anrechnungsstunden für Mentorinnen und Mentoren** vor.
- Die Anrechnungsstunden für die Tätigkeit von **Fachberaterinnen und Fachberatern und Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren** sind nicht festgelegt, sondern richten sich nach „Art und Umfang der Tätigkeit“ (§ 7 Abs. 1).
- Die **Möglichkeit der Anrechnung von Fortbildungsarbeit** besteht nur im Rahmen des Erwerbs einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder eines zusätzlichen Lehramtes, sonstiges Fortbildungsengagement kann nicht bei der Berechnung der Pflichtstundenzahl berücksichtigt werden.